

# Fachkonzeption der Beratungsoffensive

---

(Gekürzte Fassung der Fachkonzeption vom Juli 2015)



Abteilung Jugend im Landratsamt Tübingen

Stand: Juni.2016

Redaktion:

Althaus, Jochen

Hillebrand, Bernd

Pfaff-Schneider, Axel

Utecht, Christine

# **Fachkonzeption der Jugend- und Familienberatungszentren (JFBZ) und des Fachbereichs für Erziehungshilfen und Kinderschutz (FBEK) im Rahmen der Beratungsoffensive**

1. Die gesellschaftliche Ausgangslage „Nichts ist beständiger als der Wandel“
2. Die Ziele der Beratungsoffensive
3. Wie sollen die Ziele erreicht werden:  
Zur strukturellen Organisation der Beratungsoffensive
4. Fachkonzeption Familienberatungszentren
  - 4.1. Gesetzliche Aufgaben und struktureller Rahmen
  - 4.2. Gesetzlicher Vertrauensschutz – Grundlage der Beratung
  - 4.3. Gute Erreichbarkeit – Niedrigschwellige Zugänge
  - 4.4. Fachliche Grundhaltung
  - 4.5. Psychotherapeutische Kompetenz
  - 4.6. Diagnostik
  - 4.7. Methoden der Beratung und therapeutische Interventionen
  - 4.8. Frühe Hilfen
  - 4.9. Jugendberatung
5. Fachkonzeption Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz
  - 5.1. Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben
  - 5.2. Fachliche Grundhaltung
  - 5.3. Zugänge
  - 5.4. Erziehungshilfe, Hilfeplanung und Beteiligung
  - 5.5. Kinderschutz
6. Kinderschutz - Kooperation und Vernetzung im Gemeinwesen
  - 6.1 Kinderschutz
  - 6.2. Strukturelle Anforderungen an die zukünftige Gemeinwesenarbeit
  - 6.3 Erwartungen an die zukünftige Praxis und Chancen der Weiterentwicklung
7. Literatur

## **1. Nichts ist beständiger als der Wandel – die gesellschaftliche Ausgangslage für die Beratungsoffensive**

Die Jugendhilfe - und mit ihr auch die „Hilfe zur Erziehung“ - ist ein Produkt der gesellschaftlichen (politischen) Rahmenbedingungen unter denen sie ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt. Gemäß ihrem Auftrag muss die Jugendhilfe solche Entwicklungen aufnehmen und sich rechtzeitig zum Wohle ihrer Leistungsadressaten mit ihrem Leistungskatalog entsprechend ausrichten. Die Gesellschaftspolitik in Deutschland hat sich insbesondere für Familien bzw. Kinder in den letzten Jahren umfassend verändert. Ganztägige Betreuung schon vom Kleinkindalter an aufwärts wird in wachsendem Maße gesellschaftliche Normalität. Ganztageskindergärten und Ganztageseschulen teilen sich die Bildung und Erziehung der Kinder mit den Eltern. Dies schafft neue Herausforderungen in der Interaktion zwischen den Bildungs- und Betreuungsorten der Kinder und den Familien. Daraus ergibt sich ein immenser Kommunikationsbedarf über alle Themen von Kindheit und Familie, gleichzeitig aber eine immer größere Unsicherheit auf Seiten der Familien, ob sie den Anforderungen überhaupt gerecht werden. Das allmähliche Abnehmen der Präsenz von Kindern oder Familien mit Kindern in den Sozialräumen, führt zur Vereinzelung und dem Verlust an Sicherheit bei den Eltern. All dies schafft Unsicherheit und Fragen, denen sich das System der Jugendhilfe in ganz besonderen Umfang stellen muss.

### **Grundannahmen für die Ausrichtung der Beratungsoffensive (BO)**

Die Leistungselemente des SGB VIII ermöglichen es in vielfacher Weise, Kindern und Erziehungsberechtigten Unterstützung zukommen zu lassen, dabei ist der Grundsatz der Nachrangigkeit und die Befähigung zur Selbsthilfe als Maxime aller Sozialgesetzbücher zu beachten. Im Landkreis Tübingen wird dies seit Jahrzehnten durch eine starke Ausrichtung auf den Ausbau der Leistungen im niedrigschwelligen ambulanten Bereich (Tagesbetreuung, SGA, Betreuungshilfen etc.) umgesetzt.

Wir wollen die zuvor beschriebenen Unsicherheiten und Fragen von Eltern nicht als Defizitsituation wahrnehmen, sondern gehen davon aus, dass in der überwältigenden Zahl der Familien die Eltern(teile) verantwortungsbewusst und verantwortungsbereit sind. Dies gilt es uneingeschränkt auch strukturell zu stützen, in dem entsprechend Strukturen des Jugendhilfesystems ausgebaut und modifiziert werden. Im Rahmen der Beratungsoffensive gehen wir davon aus,

- dass Eltern bei der Sorge für ihre Kinder und deren Aufwachsen Fragen haben, die in ihrer Natur weit unterhalb von Problemen oder Krisen einzustufen sind. Sie sind zu allererst Ratsuchende.
- dass im Zusammenleben von Familien stets auch Konflikte und Unsicherheiten bestehen und die Familien zu allererst den Wunsch haben, solche Probleme selbst zu lösen.
- dass Eltern im Konfliktfall die Anleitung für den konkreten nächsten Schritt für die Bewältigung einer Krisensituation kennen und umsetzen möchten und dass sie dies selbständig und in Eigenverantwortung tun möchten.
- dass es für Eltern und Kinder wichtig ist ihre Selbstwirksamkeit zu erleben und diese auszubauen und sie auf entstehende zukünftige Probleme nachhaltig anzuwenden.

## Ausgangslage im Landkreis Tübingen

Mitte der 1990iger Jahre wurden im Landkreis Tübingen ambulante Hilfen zunehmend in den regionalen Jugendhilfestationen flexibel und sozialraumorientiert ausgebaut, so dass der Landkreis seither über eine sehr dichte ambulante Hilfen-Infrastruktur verfügt. Die Jugendhilfestationen der Freien Träger der Jugendhilfe haben einen großen Anteil an dieser Tradition und bieten neben Beratung ein breites Spektrum an flexiblen Hilfen zur Erziehung an. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) der Abteilung Jugend ist traditionell im Landkreis mit hoher Fachlichkeit in den Sozialräumen präsent und berät hilfeschuchende Familien allgemein sozialarbeiterisch, niederschwellig und bei Bedarf intensiv vorbereitend, begleitend und nach der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. Auch die Schulsozialarbeit mit Beratung und Unterstützungsangeboten wurde systematisch ausgebaut und ist fest in die (Ganztags-) Angebote der Schulen integriert. Für Familien mit Kindern unter drei Jahren werden seit 2008 die Frühen Hilfen kreisweit niedrigschwellig vorgehalten. Neben der Gemeinwesenorientierung und der Priorisierung der ambulanten Hilfen zur Erziehung, haben auch die Entwicklungen in der Erziehungsberatung die Beratungsoffensive entscheidend mit vorbereitet.

Die Erfahrung der letzten zehn Jahre haben gezeigt, dass durch frühes und niederschwelliges Einsetzen der Hilfe durch Erziehungsberatung die Verfestigung von ungünstigen Entwicklungen verhindert und so indirekt auch spätere für alle Beteiligten aufwändigere Hilfen vermieden werden können. Auch die Wirksamkeit von nachfolgenden erzieherischen Hilfen wird erhöht, wenn die vorgeschaltete Erziehungsberatung durch intensive diagnostische und therapeutische Abklärung notwendige Hilfen zur Erziehung vorbereitet.

Die gute Vernetzung der bisherigen Jugend- und Familienberatung im Landkreis mit anderen Präventionsangeboten hat sich ebenfalls bewährt. Besonders wirksam konnten diese Effekte im Rahmen der Frühen Hilfen erzielt werden. Den Ratsuchenden konnten Brücken in andere kompetenzerweiternde, entlastende oder stärkende Angebote geschlagen werden, die sie selbstständig schon während oder nach Abschluss der Beratung wahrnehmen konnten und die zur Stabilisierung der Beratungsergebnisse beigetragen haben.

Durch die enge und gelingende Kooperation mit dem ASD, dem Familiengericht, der Psychiatrie, dem Sozialpsychiatrischen Dienst, der Frauen- und Kinderklinik, den niedergelassenen Ärzten und Psychotherapeuten, der Sucht- und Drogenberatung und anderen Diensten wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass vermehrt Familien mit entsprechenden Risikokonstellationen in der Beratung ankommen konnten.

## **2. Ziele der Beratungsoffensive**

Fachliches Ziel der Beratungsoffensive ist es, den Stellenwert von Beratung im Gefüge der erzieherischen Hilfen zu erhöhen. Beratung wird als Mittel der Selbsthilfe stärker ausgebaut und die Effekte von Beratung werden systematisch genutzt, um die Hilfen zur Erziehung, wenn diese erforderlich sind, in ihrer Akzeptanz und Wirkung zu optimieren. Dies geschieht durch die Einrichtung von drei dezentralen Jugend- und Familienberatungszentren, die Erziehungsberatung als gut zugängliche Hilfeform in Tübingen, Mössingen und Rottenburg anbieten. Die rasche zeitliche Verfügbarkeit von Terminen soll ebenso gewährleistet werden, wie die wohnortnahe Erreichbarkeit des Angebotes, bei Bedarf zugehende Beratungsformen sowie eine

enge Vernetzung mit allen familienrelevanten Angeboten und Regeleinrichtungen. Das Konzept der Beratungsoffensive greift damit die wesentlichen, im 14. Kinder- und Jugendbericht geforderten Konsequenzen für eine zukünftige Ausrichtung der Jugendhilfe auf:

- Eigenverantwortung strukturell zu fördern,
- den Ansatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ als gemeinsame Grundhaltung zu verstärken,
- eine hohe Qualität der Vernetzung vor Ort sicherzustellen und
- die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes sicherzustellen.

Leicht zugängliche, zeitnahe, qualifizierte Beratung in einer Krisensituation entspricht den Bedürfnissen der Ratsuchenden, die eigene Handlungsfähigkeit und Autonomie im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu wahren. Geplant ist darüberhinaus die Stärkung der Kooperation mit den Regeleinrichtungen insbesondere zu den Einrichtungen des Schul- und Gesundheitswesens, den Tageseinrichtungen für Kinder, den Familiengerichten, der Familienbildung und -selbsthilfe, der Arbeitsförderung, der offenen Jugendarbeit und den Vereinen.

Die wichtigen Ziele dabei sind:

- Eltern, Jugendliche und Kinder in ihren Lebenszusammenhängen (Soziales Umfeld, Kindertageseinrichtungen, Schulen ...) zu motivieren, bei auftretenden Schwierigkeiten möglichst frühzeitig Beratung und Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- gemeinsam mit den Regeleinrichtungen und anderen für Kinder und Jugendliche wichtigen Bezugspersonen im Lebensfeld ein aktivierendes Frühwarnsystem aufzubauen, das auch den Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes nach verbindlicher Vernetzung und gemeinsamer Verantwortung für einen möglichst umfassenden Kinderschutz im Landkreis Tübingen gerecht wird.

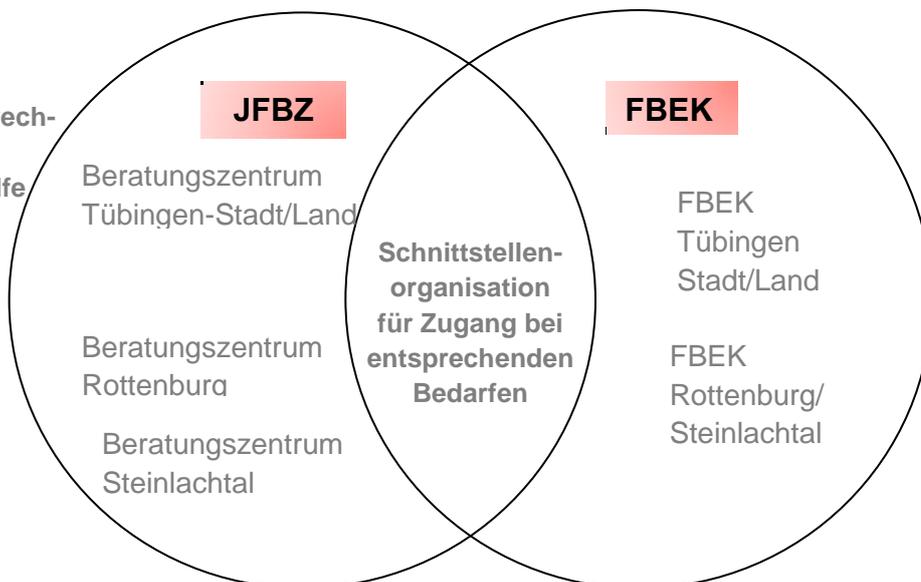
### **3. Wie sollen die Ziele erreicht werden: Zur Organisation der Beratungsoffensive**

ASD und JFB werden als Organisations- und Funktionseinheit aufgelöst. Beratung und intensive, hilfeplangesteuerte Hilfen zur Erziehung werden organisatorisch voneinander getrennt. Die niedrigschwellige Beratung wird allen Hilfen zur Erziehung vorgeschaltet. Ausnahmen bilden nur akute Kinderschutzfälle. Intensivere Hilfen zur Erziehung und Kinderschutzmaßnahmen werden durch den „Fachbereich Erziehungshilfen und Kinderschutz“ (FBEK) zentral im Landratsamt eingeleitet, fachlich begleitet und per Hilfeplan gesteuert.

Die Erstanfrage nach Jugendhilfe erfolgt systematisch über das zuständige **Jugend- und Familienberatungszentrum (JFBZ)**. Neben den klassischen Aufgaben der Erziehungsberatung erhalten die JFBZ zukünftig auch eine zentrale Clearing- und Vermittlungsfunktion.

## Strukturelle Umsetzung Beratungsoffensive

Anlaufstelle  
für alle  
Familien  
und  
Erstansprech-  
partner  
Jugendhilfe



Prüfung von HzE-  
Bedarfen  
Gewährleistung  
Schutzauftrag  
Planung und  
Steuerung der  
regionalen  
Jugendhilfe-  
Infrastruktur

Gute lokale Vernetzung (Frühe Hilfen, Regionale Arbeitskreise, Präsenz in Kitas, Kooperation mit Schulen, Kliniken, KinderärztInnen, TherapeutInnen), **Präsenz im Sozialraum um entstehende Probleme früh zu bearbeiten**

Ratsuchende können sich per Telefon oder E-Mail an die JFBZ wenden. Ihr Anliegen wird dort aufgenommen und durch einen telefonischen Rückruf einer Beratungsfachkraft zeitnah vorgeklärt. In Krisensituationen können Ratsuchende auch regelmäßig angebotene offene Sprechstunden aufsuchen. Im Multiprofessionellen Fachteam erfolgt nach einer ersten Problemanalyse die Zuordnung der Fälle auf die Beratungsfachkräfte. In einer Orientierungsberatung werden gemeinsam mit den ratsuchenden Familien und Jugendlichen der Hilfebedarf, die Anliegen und die bisherigen Lösungsversuche erhoben, bei Bedarf auch mit psychologischer Diagnostik. Die Familie entscheidet dann, ob sie die Probleme im Rahmen weiterer Beratung lösen kann oder ob intensivere Formen von Hilfe zur Erziehung in Betracht kommen. Bei fortbestehendem Bedarf an Hilfen zur Erziehung erfolgt eine Übergabe an den Fachbereich Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK) nach verbindlichen Regeln. Die Übergabe wird mit den jungen Menschen und den Eltern sorgfältig vorbereitet, dabei wird beachtet, dass der Vertrauensschutz der Beratung gewahrt bleibt.

Die Grundausstattung der JFBZ entspricht der erwarteten Nachfrage und den einschlägigen Qualitätsstandards von Erziehungsberatungsstellen (bke 1999). Alle Teams werden multiprofessionell ausgestattet und die Beratungsfachkräfte verfügen über eine beraterische oder therapeutische Zusatzqualifikation.

Die JFBZ werden ausschließlich in der Trägerschaft des Landkreises geführt.

Die Psychologische Beratungsstelle der Kirchen und der Pro Familia bieten unabhängig davon Beratung in freier Trägerschaft an und garantieren das Wunsch- und Wahlrecht in diesem Bereich. Auch über diese beiden multiprofessionell aufgestellten Beratungseinrichtungen ist ein direkter Zugang zum FBEK möglich. Die Kooperationsvereinbarungen mit den Erziehungsberatungsstellen in freier Trägerschaft werden entsprechend angepasst.

#### **4. Die Fachkonzeption der Familienberatungszentren (JFBZ)**

##### **4.1 Gesetzliche Aufgaben und struktureller Rahmen**

Die gesetzlichen Aufgaben von Beratung sind insbesondere in den §§ 16, 17, 18, 27 und 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) definiert. Erziehungsberatung soll Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie dem familiären Umfeld Unterstützung und Orientierung bieten, wenn individuelle Problemlagen einzelner Familienmitglieder, die Dynamik der familiären Beziehungen oder äußere Belastungen dazu führen, dass angemessene Entwicklungsbedingungen für die Kinder und Jugendlichen nicht gewährleistet oder gefährdet sind. Eltern, die einen Antrag auf Jugendhilfe nach dem SGB VIII stellen wollen, erhalten diese zunächst in Form von Beratung.

Je nach vorgestellter Problematik und methodischen Ausrichtung der einzelnen Fachkraft findet Beratung und damit verbundenes therapeutisches Handeln mit den Ratsuchenden – sowohl kurzfristig als auch längerfristig – in Einzelkontakten, Gruppenarbeit, Paar- und Familiensettings, im Beratungszentrum oder aufsuchend statt. Hinzu kommt die fallbezogene Kooperation mit anderen Personen und/oder Institutionen unter Beachtung des Datenschutzes.

Handlungsleitend ist in diesen Zusammenhängen immer die Zustimmung der Ratsuchenden und somit die aktive Herstellung von Transparenz für alle Beteiligten.

##### **4.2 Gesetzlicher Vertrauensschutz – Grundlage der Beratung**

Eltern, Kinder und Jugendliche, die in aktuell nicht bewältigten problematischen Situationen Erziehungsberatung in Anspruch nehmen, geben häufig sehr Persönliches preis. Das Ziel der Beratung kann in Konfliktlagen umso besser erreicht werden, je offener die Ratsuchenden ihre Probleme benennen können. Der hohe Stellenwert des Vertrauensschutzes ist daher gesetzlich geregelt (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 65 SGB VIII). Inhalte der Beratung dürfen von der Beratungsfachkraft nur dann gegenüber Dritten offenbart werden, wenn die Betroffenen selbst dazu ihr Einverständnis gegeben haben oder eine gesetzliche Befugnis zur Datenweitergabe vorliegt. Dies wird auch eingehalten, wenn der Beratungsprozess in enger Zusammenarbeit mit anderen Diensten (z.B.: FBEK) oder anderen Institutionen (z.B.: Familiengericht, Schulen, Kinder- und Jugendpsychiatrie) erfolgt.

##### **4.3 Gute Erreichbarkeit – niedrighschwellige Zugänge**

Mit den drei JFBZ-Standorten Tübingen, Rottenburg und Mössingen wird ein wohnortnäheres Angebot im Landkreis vorgehalten. Die Möglichkeit der direkten Selbstanmeldung und eine gute Vernetzungsstruktur gewährleisten einen niedrighschwelligem Zugang. Voraussetzung dafür ist eine gute telefonische Erreichbarkeit und eine möglichst zeitnahe Terminierung (ca. 2 bis 3 Wochen).

Besonders für Familien mit Hochrisikokonstellationen, wie z.B. psychisch kranke oder suchtkranke Eltern, für die die Inanspruchnahme von Hilfen oft mit Ängsten verbunden ist, sind der Datenschutz und der geschützte Rahmen eines JFBZ als Einstiegskriterium sehr wichtig. Der Zugang zu Hilfen über die Erziehungsberatung ist für belastete Eltern selbstbestimmter, setzt an ihren Kompetenzen an und wirkt weniger invasiv. Eine tragfähige Beratungsbeziehung, in der die Familie Vertrauen entwickeln konnte, bereitet den Boden für weitergehende Hilfen vor.

#### **4.4 Fachliche Grundhaltung**

Die bisherige Praxis der Beratung basiert wesentlich auf dem Verständnis von Hilfe zur Selbsthilfe; damit besteht inhaltliche Nähe zu Empowermentprozessen und eine enge Vernetzung zur Familienselbsthilfe. Besonders im Blick sind dabei die Ressourcen und Selbsthilfepotenziale der jungen Menschen und ihrer Familien, sowie die Ressourcen des sozialen Umfelds.

In konflikthaften oder belasteten familialen Konstellationen bauen die Beratungsfachkräfte eine helfende, ressourcenorientierte und aktivierende Beziehung zu allen Mitgliedern der Familien auf. Unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der Kinder/Jugendlichen, sowie der sozialen Dynamik der Familie initiieren die Beratungsfachkräfte Veränderungsprozesse bei den Einzelnen und der Familie insgesamt. Die Fachkräfte müssen vor allem auf die Steuerung von Emotionen und die Veränderung von Haltungen bezogene Kenntnisse und Fertigkeiten mit Konzepten der sozialen Lebenswelt verknüpfen. Sie verbinden Kenntnisse und Erfahrungen über Entwicklungsverläufe mit psychodiagnostischer und psychotherapeutischer Kompetenz und verfügen über systemisches und familientherapeutisches Knowhow. Durch einschlägige Fortbildungen, regelmäßige Intervision und externe Supervision aktualisieren und vertiefen die Fachkräfte ihre Kenntnisse.

#### **4.5 Notwendige psychotherapeutische Kompetenz**

Die Fachkräfte in der Erziehungs- und Familienberatung sind auf (psycho-)therapeutisch fundierte Kompetenzen angewiesen. Zwar gehört heilkundliche Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben, aber sie müssen erkennen können, ob bei einem Familienmitglied eine psychische Störung vorliegt. Psychisch belastete Eltern oder Kinder werden sowohl bei der Einleitung adäquater Hilfen als auch bei der Bewältigung der Auswirkungen der psychischen Erkrankung auf den Erziehungsalltag unterstützt. Erziehungsberatung verknüpft pädagogische und therapeutische Perspektiven und Arbeitsweisen, setzt Impulse für Veränderungsprozesse im Erziehungsverhalten der Eltern, sowie in der Entwicklung der Kinder und kann somit heilende Effekte haben, ohne selbst auf Heilung hinzuzielen.

#### **4.6 Diagnostik**

Auf der Basis einer integrierenden Haltung, die das betroffene Kind in seiner psychosozialen Befindlichkeit versteht, entwickeln die Beratungsfachkräfte in der Zusammenarbeit mit den Ratsuchenden ein individuelles Erklärungsmodell, das sich an deren Lebensrealität und Perspektive orientiert. Dabei bleibt die Diagnostik stets eingebettet in eine ganzheitliche Sicht auf das Kind und seine Familie.

Im interdisziplinären Team der JFBZ arbeiten PsychologInnen, approbierte Kinder- und JugendtherapeutInnen und Sozialpädagoginnen (beratend ein Kinder- und Jugendpsychiater) mit. Jede Fachkraft realisiert in ihrer eigenen Fachlichkeit auch die Fachlichkeit des gesamten Teams, auf das sie sich stützen kann. Angewandt werden wissenschaftlich und fachlich anerkannte diagnostische Methoden der Entwicklungsdiagnostik, der leistungsorientierten Diagnostik (Intelligenz, Aufmerksamkeitsverhalten, motorisches Verhalten) und der persönlichkeitsorientierten Diagnostik (einschließlich projektiver Verfahren). Die persönlich-beruflichen Beobachtungserfahrungen sind je nach Ausbildungshintergrund psychologisch oder sozialpädagogisch fachlich orientiert und durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen vertieft.

Im Mittelpunkt stehen vor allem die Selbstmitteilungen des Kindes oder Jugendlichen zu seiner aktuellen Befindlichkeit und zu seinen bisherigen Lebenserfahrungen mit sich selber und seiner Umwelt. Dabei wird das gesamte Verhaltensspektrum des jungen Menschen in seinen verbalen und nonverbalen Ausdrucksmitteln in den Blick genommen.

Weitere umfassende Einblicke in die Beziehungs- und Erziehungsgeschichte des jungen Menschen vermitteln Gespräche mit den Eltern. Dabei werden insbesondere die gelingenden Interaktionen fokussiert. Unterstützt werden diese persönlichen Erhebungen durch Fragebögen und Einschätzungsskalen.

Systemisches und familiendynamisches Denken sucht nach Irritationen und Störungen in Familie, Peergruppe oder „System“, die deren Gleichgewicht bedrohen und dann durch auffälliges oder dysfunktionales Verhalten kompensiert werden. Wenn dies gemeinsam verstanden wird, können entlastende Alternativen zur Veränderung und Re-Stabilisierung des Systems gefunden werden.

#### **4.7 Methoden der Beratung und therapeutische Interventionen**

Erziehungsberatung dient über die Bewältigung konkreter Problemlagen hinaus der Erhöhung der Erziehungssicherheit der Eltern. Durch Partizipation und Selbstwirksamkeitserfahrungen gewinnen Kinder, Jugendliche und ihre Eltern Zugang zu Ressourcen, die auch die Bewältigung zukünftiger Problemlagen erleichtern und ein offensives und der eigenen Fähigkeit bewusstes Lösungs- bzw. Hilfesuchverhalten ermöglichen. Die Eltern werden durch umfassende Informationen über den Stand der Erkenntnisse über ihr Kind mit seiner Verhaltensbesonderheit in die Lage versetzt, ihre Entscheidungen für Hilfen verantwortlich zu treffen.

##### **Ressourcen von Eltern und Familien stärken**

Familien mit emotionalen und psychischen Belastungen, Erziehungsproblemen oder familiären Konflikten sind häufig geprägt durch vielfache Misserfolgserfahrungen, die Sekundärprobleme erzeugen, zu denen u.a. m assive Beziehungsstörungen zählen.

Die therapeutischen Interventionen der Beratung zielen daher meistens darauf ab, die Selbstwirksamkeit von Eltern und Kind zu erhöhen, sowie die Familienmitglieder in die Lage zu versetzen, Neues auszuprobieren und diese neuen Verhaltensweisen im geschützten Rahmen der Beratung einzuüben und zu implementieren.

Ebenso wichtig ist es, dass die Familienmitglieder angemessene Formen des Umgangs mit Konflikten zu finden.

Manche Eltern benötigen zunächst selbst therapeutische oder auch fachärztliche Hilfe. In diesen Fällen kann es Ziel der Beratung sein, zumindest die Auswirkungen der Belastungen für die davon betroffenen Kinder möglichst zu minimieren und die Eltern für die zum Schutz der Kinder erforderlichen Maßnahmen zu gewinnen.

### Ressourcen von Kindern und Jugendlichen stärken

Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche einen aktiven und produktiven Umgang mit ihren Problemen entwickeln. Dies betrifft nicht nur die primäre Symptomatik, sondern auch die Folgeprobleme. Beratung und Therapie muss daher im Selbstkonzept des Kindes verankert werden, um auf Dauer die Mitarbeit (Compliance) des Kindes zu erhalten.

Gerade bei kleineren Kindern, Kindern mit Migrationshintergrund oder sehr belasteten Kindern sind die sprachlichen Möglichkeiten häufig begrenzt und zudem spielen unbewusste Vorgänge eine wichtige Rolle. Deshalb ist es erforderlich, mittels kindertherapeutischer Methoden die Probleme und Konflikte im Symbol zu bearbeiten, auszuagieren und soweit möglich zu lösen. Zusätzlich gibt es erprobte Trainings, die die Kompetenzen des Kindes gezielt fördern, ebenso diverse Entspannungsverfahren und Trainings sozialer Kompetenzen.

Manchmal sind Aspekte eines Problems nicht veränderbar und es geht darum mit diesen Restriktionen leben zu lernen. In diesem Zusammenhang ist die Information und Aufklärung von Kindern, Jugendlichen und Eltern sehr wichtig (Psychoeduktation).

#### 4.8. Frühe Hilfen

Auf den guten Anfang kommt es an. „Frühe Hilfen“ sollen die Lebensqualität von Säuglingen und Kleinkindern im Alter von 0 bis 3 Jahren und ihrer Eltern verbessern. Die präventiven Angebote der „Frühen Hilfen“ können, wenn notwendig bereits in der Schwangerschaft ansetzen. Ziel ist es, Eltern in belastenden Situationen zeitnah zu unterstützen bevor sie in Überforderungssituationen geraten, z.B.: durch konkrete Unterstützung im Familienalltag oder Förderung der Eltern – Kind – Interaktion. Die Angebote der „Frühen Hilfen“ richten sich an alle Familien, denn die Übergänge zwischen Normalität, Belastung und gefährdender Entwicklung sind fließend. Weil Familien unterschiedlich intensive Hilfen benötigen, ist eine Kombination von allgemeinen niedrigschwelligen Maßnahmen und spezifischen, zielgruppenorientierten, intensiven Hilfen erforderlich.

<b>Alle Familien</b>	Mütter, Väter, verheiratet, in Lebenspartnerschaft, alleinerziehend,
<b>Familien mit Unterstützungsbedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alleinerziehende, die über kein soziales Netz verfügen</li> <li>• Familien in schwierigen finanziellen Lebenslagen</li> <li>• Eltern ohne Ausbildung</li> <li>• Familien in engen Wohnverhältnissen</li> <li>• Familien mit geringen Deutschkenntnissen</li> <li>• Kinderreiche Familien</li> <li>• Familien mit Mehrlingsgeburten und Frühchen</li> <li>• Familien mit behinderten oder chronisch kranken Kindern</li> </ul>
<b>Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Minderjährige Schwangere</li> <li>• Schwangere mit Suchtproblemen</li> <li>• Psychisch erkrankte Schwangere</li> </ul>

<b>(Familien in belasteten Lebenssituationen und mehreren Risikofaktoren)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Psychisch kranke Mütter und Väter</li> <li>• Familien in psychosozialen Notlagen (Armut, Isolation)</li> <li>• Mütter mit Gewalterfahrung</li> <li>• Familien mit Paarkonflikten, Trennung und Scheidung</li> <li>• Schwangere und Familien ohne ausreichende Kenntnis über Pflege, Ernährung und sozial-emotionale Bedürfnisse von Kindern sowie die medizinische Versorgung</li> </ul>
<b>Gefährdende Entwicklung</b>	Vermittlung an den Allgemeinen Sozialen Dienst

Die Angebote und Hilfen sind auf die jeweilige Familiensituation ausgerichtet.

„Frühe Hilfen“ umfassen folgende Schwerpunkte:

- Niederschwellige Angebote für alle Familien (Familienbildung, Programm STÄRKE, Förderung von Familienselbsthilfe, Information und Beratung)
- Orientierungsberatung und entwicklungspsychologische Beratung
- Angebote für Familien in belasteten Lebenssituationen mit Unterstützungsbedarf (Beratungsangebote, spezifische zielgruppenorientierte Gruppenangebote, Elterntraining)
- Einsatz von Familienkinderkrankenschwestern und –hebammen, sowie aufsuchenden Hilfen und Haushaltsorganisationstraining

Alle Anbieter und Beteiligte der „Frühen Hilfen“ sind vernetzt. Die Vernetzung ist regional und interdisziplinär. Sie umfasst die Jugendhilfe, Gesundheitshilfe sowie die problemspezifischen Sozialen Dienste.

#### **4.9. Jugendberatung**

Die Spezialisierung auf Jugendliche ermöglicht die Konzentration auf altersspezifische Entwicklungsaufgaben und Problemkonstellationen. Die Kommunikation mit Jugendlichen muss geeignet sein, sie in ihrer jeweiligen emotionalen Verfassung und gemäß ihrer Entwicklungsreife anzusprechen, um mit ihnen eine gemeinsame Problem- und Zieldefinition entwickeln zu können. Jugendliche in ihren Selbst-Unsicherheiten und schwankenden Gefühlslagen brauchen sowohl Orientierung und Zuwendung als auch gleichzeitig einen offenen, kreativen Raum zum experimentellen Erproben neuer Verhaltensmuster. Dabei braucht es neben anderem auch ein Beratungs-Repertoire zum Umgang mit unwillig zur Beratung vermittelten Jugendlichen sowie ein sensibles Eingehen auf die vorhandenen guten Gründe für aus Erwachsenen-sicht unerwünschtes Verhalten.

Viele jugendtypische Problemlagen entstehen aufgrund von Schwächen in der Kommunikation zwischen Eltern und Kindern, die Förderung einer positiven Kommunikation und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Generationen haben daher einen hohen Stellenwert.

Die spezialisierte Jugendberatung entwickelt eigene Konzepte für jugendtypische Problemlagen im Sozialraum zusammen mit den jeweiligen für diese Fragestellungen zuständigen Kooperationspartnern.

## **5. Fachkonzeption des Fachbereichs Erziehungshilfe und Kinderschutz (FBEK)**

### **5.1 Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben**

Gemäß der oben beschriebenen Grundidee der BO ist im „Fachbereich Erziehungshilfen und Kinderschutz“ (FBEK) die Bearbeitung aller antragsgebundenen Hilfemaßnahmen angesiedelt, sowie alle Interventionen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung und den zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßnahmen. Zentrale rechtliche Grundlage für die Aufgaben im FBEK bildet das Grundgesetz Artikel 6 Abs. 2:

*„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“*

Mit dem doppelten Mandat des Jugendamts sollen (sorgeberechtigte) Eltern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und unterstützt werden. Deshalb haben Eltern, bzw. Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für dessen Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch, der dementsprechend sorgfältig geprüft und bearbeitet werden muss.

Die Wächteramtsfunktion verpflichtet das Jugendamt dazu im Sinne einer Garantenstellung das Wohl von Kindern zu schützen, wenn die Eltern dieser Aufgabe nicht nachkommen und das Wohl der Kinder gefährdet ist. Im § 8a SGB VIII ist dies explizit als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung benannt, und in seinen Handlungsschritten ausformuliert.

In der Praxis leiten sich daraus für den Fachbereich folgende Kernaufgaben ab.

#### **a) Vermittlung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff**

Schlüsselprozess bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII, (siehe auch Punkt 5.4.). Dies beinhaltet auf Basis einer umfassenden Beratung mit den Familien die Prüfung und Feststellung des Hilfebedarfs, sowie die Entscheidung, Vermittlung und Begleitung geeigneter und notwendiger Hilfen (Steuerungsfunktion des öffentlichen Trägers). Dabei kann im Landkreis Tübingen auf eine breite und gut ausgebaute Infrastruktur an Hilfen aus dem gesamten Spektrum der Hilfen zur Erziehung zurückgegriffen werden (Beratungshilfen, therapeutische Hilfen, Gruppenangebote, Betreuungshilfen, Sozialpädagogische Familienhilfe, Wohngruppen, Pflegefamilien, usw.)

Sinngemäß vergleichbar zu prüfen und zu bearbeiten sind die Ansprüche auf Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

#### **b) Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a**

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet das Jugendamt – hier die Fachkräfte des FBEK - bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen verbindlich und aktiv tätig zu werden. Zu den Einzelheiten siehe Punkt 6.1.. Das § 8a-Verfahren zum Umgang mit Hinweisen auf

Kindeswohlgefährdung stellt den zweiten Schwerpunkt und Schlüsselprozess in der Arbeit des FBEK dar.

### c) Weitere Aufgaben des FBEK

Neben diesen beiden zentralen Prozessen übernimmt der FBEK auch die in § 50 SGB VIII vorgegebene Aufgabe der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren.

Im FBEK angesiedelt sind außerdem alle Aufgaben im Zusammenhang mit Pflegeverhältnissen, die von einem spezialisierten Fachdienst für Pflegefamilien übernommen werden, und die hoheitliche Aufgabe der Adoptionsvermittlung. Die Bearbeitung einiger besonderer Formen von Eingliederungshilfen wie LRS-Therapien oder Schulbegleitung werden ebenfalls von spezialisierten Fachkräften übernommen. Erst in jüngerer Zeit hinzugekommen ist ein Fachdienst, der unbegleitete minderjährige Flüchtlinge umfassend betreut und in geeignete Hilfemassnahmen vermittelt.

## **5.2 Fachliche Grundhaltung / Standards**

Die Entstehung familiärer Problemlagen stellt ein komplexes Geschehen dar, an dem Eltern und Kinder sowie die sie umgebenden Systeme und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ihren jeweils eigenen Anteil haben.

### Systemisches Grundverständnis

Fachliche Grundlage für die Arbeit des FBEK ist das systemische Verständnis dieser Dynamiken und die Idee, dass Familien nach einer Balance suchen zwischen ihren Bedürfnissen und den gegenseitigen Ansprüchen und individuellen Verantwortlichkeiten. Im Prozess der Beratung und Hilfeplanung gilt es daher die Ursachen für Störungen zu erkennen und mit den Beteiligten eine Neuorientierung zu ermöglichen.

Wenn die Familien über den vorgelagerten Beratungsprozess aktiv in den FBEK vermittelt werden (über die JFBZ oder Freie Beratungsstellen), sind diese Probleme bereits deutlicher benannt und die damit einhergehende Dynamik erfasst. Idealerweise können somit die Anforderungen an eine Hilfestellung (Hilfebedarf) konkreter formuliert und Hilfen passgenauer eingerichtet werden. Erfolgt der Zugang direkt an den FBEK (nur bei akuten Kinderschutzfällen) müssen Akzeptanz und Vertrauen in einem eigenständigen (Beratungs)Prozess erst erarbeitet werden, um die Probleme und Dynamiken genauer erfassen und verstehen zu können.

Wir gehen davon aus, dass Familien, Eltern und Kinder, grundsätzlich an einer für alle befriedigende Lösung interessiert sind. Hilfen sollen daher so ausgestaltet sein, dass sie die Familien bestmöglich befähigen, die für die Hilfe ursächlichen Probleme zu lösen. Ziel ist es Familien zusammenzuhalten und ein gelingendes Miteinander zu ermöglichen. Mit diesem Anspruch haben ambulante Hilfen Vorrang vor stationären Hilfen. Nur da, wo es nicht anders möglich ist, können und müssen unter Umständen Anteile elterlicher Verantwortung durch die Hilfe ergänzt oder ersetzt werden; in Fällen von Kindeswohlgefährdung notfalls auch über familiengerichtliche Maßnahmen. Ziel ist letztendlich jedoch, den Schutz des Kindes über eine Kooperation mit den Eltern zu gewährleisten.

### Methodenvielfalt

Im Wesentlichen stellt Hilfeplanung einen Prozess dar, der als Suchbewegung aller Beteiligten verstanden werden kann. Ausgangspunkt dafür sind die Wünsche, Vorstellungen und Ansichten der Familie. Für das Gelingen dieses Prozesses ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Fachkräfte über vielfältige Methoden der Gesprächsführung und Erkenntnisgewinnung („Diagnose“) verfügen, und eine große Bandbreite sozialarbeiterischen Handelns beherrschen. Hierzu gehört eine umfassende Beteiligungsorientierung in allen Phasen des Hilfeplanprozesses und eine wertschätzende Kommunikation bei gleichzeitiger Klarstellung der jeweils eigenen Verantwortung der Familienmitglieder. Die Erarbeitung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses ist die zentrale Grundlage der Hilfeplanung. Selbstverständlich gehört dazu auch eine gründliche Information der Beteiligten über die Aufgaben der Jugendhilfe, über die rechtlichen Grundlagen, über Aktenführung usw. und natürlich gehört auch die Beachtung des Datenschutzes zu den unverzichtbaren Voraussetzungen für einen gelingenden Hilfeprozess.

### Fachliche Standards

Die Fachkräfte im FBK müssen über die notwendigen rechtlichen, entwicklungspsychologischen, psychiatrischen und sozialpädagogischen Grundkenntnisse verfügen, sowie systemische Beratungskonzepte und die entsprechenden Handlungsstrategien beherrschen. Gleiches gilt für Kenntnisse und Kompetenzen, die zur Wahrnehmung des Schutzauftrags unerlässlich sind, wie z.B. die Bewertung von Eltern-Kind-Interaktionen.

Um dies zu gewährleisten und den Fachkräften eine laufende Weiterqualifikation zu ermöglichen sind die fachlichen Anforderungen an die Fachkräfte im Fortbildungskonzept des Fachbereichs festgelegt. Verbindlich für alle Fachkräfte ist die Teilnahme an einer der teamübergreifenden Supervisionsgruppen.

Die Möglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und Eltern zur Beschwerde, sowie der Umgang der Fachkräfte damit sind in einem Fachbereichsinternen Beschwerdemanagement festgelegt. Damit eng verbunden sind Regelungen und Schulungen für alle Mitarbeiter/innen im Fachbereich zum angemessenen Umgang mit Konfliktsituationen und evtl. Bedrohungssituationen.

Um die Qualität der Arbeit gem. § 79a SGB VIII im Fachbereich zu gewährleisten sind die Qualitätsstandards für die Ausführung der Kernaufgaben und Schlüsselprozesse in einem Qualitätsmanagementsystem erfasst, welches laufend fortgeschrieben wird.

Darin sind Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung festgelegt. Insbesondere betrifft dies

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben (z.B. Inobhutnahme),
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

### **5.3 Zugänge**

Der Zugang zum FBK erfolgt immer über ein JFBZ oder eine der kooperierenden anderen Erziehungsberatungsstellen. Dorthin werden die Familien über Kooperationspartner (Schulen, Tageseinrichtungen, usw.) vermittelt, oder die Familien melden sich dort selbst (Selbstmelder). Durch diese Regelung soll

sichergestellt werden, dass im Regelfall bei einer Hilfeanfrage zunächst ein Beratungsprozess durchlaufen wird. Je nach Umfang und Intensität des Beratungsprozesses sind dort bereits auch fallbezogenen Kooperationskontakte mit anderen Stellen erfolgt, z.B. mit der Schule, oder die Abklärung der gesundheitlichen Situation bei einem Kinderarzt.

Nur akute Kinderschutzfälle müssen direkt an den FBEK vermittelt werden, bzw. werden falls sie im JFBZ sichtbar werden und dort nicht mit beraterischen Mitteln bearbeitet werden können, umgehend an den FBEK übergeben.

### Übergang JFBZ - FBEK

Einer der wichtigsten Schlüsselprozesse im Jugendamt ist die Gestaltung des Übergangs vom JFBZ zum FBEK und umgekehrt. Vorerfahrungen aus dem Beratungsprozess stehen für die weitere Bearbeitung bestmöglich zur Verfügung. Dazu gehört z.B. die möglichst konkrete Beschreibung des Hilfebedarfs aus Sicht der Familie und der Beratungsfachkräfte. Aber auch die Erfahrungen mit ersten Lösungsversuchen und die Motivation der Familie sind für die weitere Hilfeplanung von Bedeutung. Insofern soll hier weniger eine trennende Schnittstelle zwischen zwei verschiedenen Bereichen des Jugendamtes gesehen werden, sondern vielmehr ein Übergang von einer eher niederschweligen, beraterischen Hilfe hin zu intensiveren, hilfeplangesteuerten Maßnahmen. Gemeinsame Aufgabe beider Bereiche ist es diese Übergänge unter sorgfältiger Beachtung des Datenschutzes für die Familien möglichst transparent, klar und hilfreich zu gestalten. Zu diesem Zweck sind für die Kooperation von JFBZ und FBEK detaillierte Grundregeln und Ablaufszenarien formuliert.

Auch wenn FBEK und JFBZ unter dem gemeinsamen Dach des Jugendamts tätig sind, gelten selbstverständlich die Bestimmungen des Datenschutzes gem. § 61 ff SGB VIII. Um das besondere Vertrauensverhältnis der jeweiligen Beratung zu schützen, kann ein gegenseitiger Austausch der Fachkräfte nur in Abstimmung mit den Klienten erfolgen. In Kinderschutzfällen gelten die gesetzlich formulierten Ausnahmen.

## **5.4 Erziehungshilfe, Hilfeplanung und Beteiligung**

Der Arbeit im FBEK liegt ein Verständnis von Hilfeplanung zugrunde, das Hilfeplanung vor allem als einen sozialpädagogischen Prozess begreift, der die jungen Menschen und ihre Familien dabei unterstützt, die ursächlichen Probleme und ihre selbst gesteckten Ziele mit Hilfe einer passenden Maßnahme zu bearbeiten. Die dafür notwendige Koproduktion im Dreieck Familie, Leistungserbringer und Jugendamt kann nur gelingen, wenn die Familien als Leistungsberechtigte im Zentrum der Hilfeplanung stehen, ihre Motivation aktiviert ist und sich die Hilfe an ihren Zielen ausrichtet.

### Grundsätze der Hilfeplanung

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Hilfeplanung ist in § 36 Abs. 2 SGB VIII formuliert. Diese bezieht sich auf alle Hilfen, die voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind. Bei der Vermittlung von Hilfen werden im Landkreis Tübingen – unter Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts der Familien – vorrangig die regionalen Jugendhilfestationen, bzw. –stellen angefragt.

Für die Gestaltung von Hilfemaßnahmen ist es wesentlich zu unterscheiden, ob die Gewährung der Hilfe ein freiwilliges Leistungsangebot für die Familie darstellt und

sich somit an deren Bedarfen und dem Veränderungswillen und den Veränderungspotentialen der Familienmitglieder ausrichten muss, oder ob die Hilfe im Zwangskontext einer Kindeswohlgefährdung zu erbringen ist. Basis für die Ausgestaltung der Hilfe ist in diesen Fällen ein Schutzplan als integraler Bestandteil des Hilfeplans.

Die zentrale Funktion in diesem Verfahren hat der eigentliche Hilfeplan, der die verbindliche Arbeitsgrundlage im Dreieck Familie, freier Träger/Honorarkraft und FBEK darstellt. Das Hilfeplanverfahren wird bei Bedarf laufend weiter entwickelt und angepasst.

### Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern

Hilfen können umso erfolgreicher und wirksamer gestaltet werden, je mehr sie den unterschiedlichen Bedürfnis- und Interessenlagen der Familien entsprechen und je mehr sie von allen Beteiligten getragen und gewollt werden. Dementsprechend ist die Beteiligung eines der Grundelemente der gesamten Hilfeplanung und wird im FBEK realisiert u.a. durch eine umfangreiche Beratung vor der Inanspruchnahme der Hilfe, in der Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts bei der Auswahl des Leistungserbringers und in der gemeinsamen Erstellung des Hilfeplans.

Voraussetzung für eine gelingende Beteiligung ist Transparenz über den Prozess der Hilfeplanung sowie die Rechte und Handlungsmöglichkeiten der Familie. Bei Bedarf werden die Familien auch über Beschwerdemöglichkeiten aufgeklärt und die diesbezüglichen Ansprechpersonen benannt (Sachgebietsleitung, Abteilungsleitung – siehe auch Punkt 5.2.).

Beteiligung bedeutet auch, durch die Rahmenbedingungen der Gespräche eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich die Familien einbringen können. Hilfeplangespräche werden in Absprache mit den Trägern der Hilfe mit dem Kind/Jugendlichen altersgemäß vorbereitet.

Zu einer angemessenen Beteiligung gehört insbesondere in Kinderschutzfällen die gesetzlichen Vorgaben klar und verständlich zu benennen und die tatsächlich vorhandenen Entscheidungsmöglichkeiten offenzulegen.

### Zielorientierung und -formulierung als Grundlage für Hilfen

Ziele im Hilfeplanverfahren sind im Spannungsfeld zwischen dem gesellschaftlichen Auftrag, dem Expertenwissen der Fachkräfte und dem Wissen bzw. den Wünschen der beteiligten Familienmitglieder auszuhandeln. Hilfen können nur dann erfolgreich sein, wenn die betroffenen Familien die Ziele als ihre eigenen identifizieren und bereit sind, sich für die Zielerreichung zu engagieren. Zielvereinbarungen dienen der Planung von Veränderungen, die mit der gewährten Hilfe erreicht werden sollen, und beschreiben den angestrebten Zustand am Ende der Hilfe, an dessen Erreichen die Familienmitglieder möglichst motiviert und aktiv mitwirken. Entlang ausformulierter Ziele lässt sich der Fortschritt im Hilfeverlauf für alle Beteiligten nachvollziehen; Erfolgserlebnisse können zur weiteren Motivierung beitragen. Im Hilfeplan sollten die Ziele der Familienmitglieder (Ziele des Kindes/Jugendlichen, Ziele der Elternteile etc.) differenziert ausgewiesen werden, um zu verdeutlichen, über welche Zielsetzungen Konsens besteht und über welche gegebenenfalls nicht.

### Sozialpädagogische Diagnostik / Fallverstehen

Jede Hilfeplanung verlangt von den Fachkräften eine fundierte sozialpädagogische Diagnostik im Sinne eines „sozialpädagogischen Fallverstehens“, um die Situation

und die Dynamik gemeinsam mit den Familien bestmöglich zu verstehen. Dazu müssen alle relevanten Informationen und Kenntnisse, insbesondere auch die fachlichen Sichtweisen und Erkenntnisse anderer beteiligter Professionen, zusammengeführt werden.

Um Familien bei der Bewältigung ihrer aktuellen Erziehungsprobleme helfen zu können, ist es unerlässlich, die Situation und den Hintergrund aus Sicht der Familienmitglieder zu verstehen. In diesem vielschichtigen Prozess geht es darum, nach Zusammenhängen und Ursachen zu suchen, wobei die Dynamik von Erziehungsproblemen und Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen häufig auf verdeckte Konflikte im Familiensystem hinweist. Mögliche für Erziehungsprobleme ursächliche Problemlagen wie psychische Erkrankungen, Suchtproblematiken oder häusliche Gewalt und damit verbundene mögliche Traumatisierungen müssen verstanden werden, um eine Hilfe passgenau zu gestalten. Oftmals werden die genannten Probleme erst im Laufe einer Hilfe sichtbar. Gleiches gilt auch für Konflikte, die in kulturellen oder geschlechtsbezogenen Wertvorstellungen begründet sind. Im Erkenntnisprozess der Fachkräfte spielen Übertragungen, Widerstände und Abwehr eine große Rolle. Hypothesen zu Zusammenhängen und Ursachen müssen einer Prüfung unterzogen und ggf. verworfen oder modifiziert werden.

#### Teamarbeit und Teamvorlage

Ort für die notwendige fachliche Reflexion und Beratung ist das Team. Durch die Beratung im Team wird methodisch sichergestellt, dass familiäre Problemlagen aus mehreren Perspektiven betrachtet werden, und damit der eigene fachliche Blick erweitert. Zu jedem Zeitpunkt der Hilfeplanung mit der Familie, können die eigenen Haltungen, Hypothesen und Schlussfolgerungen für die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe kritisch reflektiert werden. Erst wenn mit der Familie die Problematik nachvollziehbar herausgearbeitet ist, Auftrag und Ziele für eine Hilfe erarbeitet sind, wird der Stand schriftlich als „Teamvorlage“ zusammengefasst, im Team vorgestellt, beraten, und von der zuständigen Fachkraft über einen gestellten Antrag entschieden.

So ist die Teamvorlage das Instrument der fachlichen Orientierung, während sie gleichzeitig eine Reihe weiterer Anforderungen an das Handeln im Jugendamt abdeckt. Sie dient zur Dokumentation von erhobenen Daten, Handlungsschritten, angewandten Methoden und Diagnoseinstrumenten, sowie der Transparenz der eigenen fachlichen Bewertung und der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungsprozessen und Ergebnissen. Teamvorlagen und Hilfepläne sind zusammen mit Aktenvermerken der Fachkraft und anderen Schriftstücken aus dem Hilfeprozess die wesentlichen Inhalte einer Fallakte.

## **6. Kinderschutz, Kooperation und Vernetzung im Gemeinwesen**

### **6.1 Kinderschutz**

#### Grundlagen

Um Kinder im konkreten Fall wirksam schützen zu können, bedarf es zweier Ebenen, in denen die Handlungsschritte einzelner Fachkräfte und die Kooperation verschiedener Akteure im Kinderschutz bearbeitet und geregelt werden müssen:

- a) Für das Jugendamt benötigt es intern ein differenziertes §8a-Verfahren bezogen auf Einzelfälle. Eine Differenzierung ist im Rahmen der BO auch erforderlich im Hinblick auf die beiden Bereiche der JFBZ und des FBEK.
- b) Für die Kooperation aller Akteure im Kinderschutz muss eine funktionierende und verbindliche Netzwerkstruktur gewährleistet sein, um den Zugang zur schützenden Hilfe sicherzustellen, und um notwendige Übergänge von einem System ins andere abzusichern.

Nach Inkrafttreten des 2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wurde im Jugendamt Tübingen ein Verfahren erarbeitet, in welchem die einzelnen Handlungsschritte detailliert erklärt und festgelegt sind. Parallel wurden mit den regionalen Trägern der Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen, mit denen sichergestellt ist, dass diese ebenfalls interne Verfahren erarbeitet haben, mit denen die Umsetzung des Kinderschutzes in ihrem Arbeitszusammenhang gesetzeskonform gewährleistet ist. Mit Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes wurden die entsprechenden Neuregelungen in das jugendamtliche Verfahren eingearbeitet, und mit den regionalen Trägern entsprechende Aktualisierungen der Vereinbarungen unterschrieben.

Analog zu den oben beschriebenen unterschiedlichen Zugängen zum FBEK sind auch für Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung unterschiedliche Zugänge gegeben, was in den jeweiligen § 8a-Verfahren im JFBZ und im FBEK berücksichtigt werden muss.

#### Umgang mit Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im JFBZ

Wenn in einer ersten Anfragesituation ein Hinweis auf (eventuelle) Kindeswohlgefährdung gegeben wird, muss zunächst beraterisch geklärt werden, ob die Gefährdung mit eigenen Mitteln abgewendet werden kann. Erst wenn sich abzeichnet, dass hier weitergehende Maßnahmen erforderlich sein werden, wird der FBEK aktiv einbezogen.

#### Umgang mit Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im FBEK

Grundsätzlich ist nach außen und öffentlich kommuniziert die Wächteramtsfunktion dem FBEK zugeordnet. Die Abläufe, die sich aus Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im FBEK ergeben, z.B. durch eine anonyme Mitteilung aus der Nachbarschaft einer Familie, sind so organisiert, wie sie im Gesetz vorgegeben sind. Zentrale Aspekte des Schutzauftrags sind:

- Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Einbezug der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen, (soweit dabei der Schutz des Kindes / der Jugendlichen nicht gefährdet ist)

- Falls erforderlich: unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung verschaffen.
- Wenn zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung einer Hilfe geeignet und notwendig ist, so muss diese angeboten werden
- wenn die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken können/wollen: Anrufung des Familiengerichts

### Kriseninterventionsdienst KID

Der Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bedeutet für die zuständigen Fachkräfte eine erhebliche Stresssituation, oft verbunden mit der Notwendigkeit die momentane Arbeit zu unterbrechen, sich zu beraten und ggf. sofort zu handeln.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es äußerst hilfreich ist, für solche Situationen einen einschlägig erfahrenen Fachdienst ansprechen zu können, der selbst keine Fallzuständigkeit hat, und somit nicht durch Fallverantwortung und die alltäglichen Aufgaben der Hilfeplanung gebunden ist. Im Jugendamt Tübingen wurde daher schon vor Jahren ein solcher Fachdienst eingerichtet: der Kriseninterventionsdienst (KID). Das Vorgehen hat sich insbesondere für kurzfristig erforderliche Hausbesuche bewährt, die grundsätzlich nur zu zweit durchgeführt werden, sowie bei der Organisation und Durchführung von Inobhutnahmen und Herausnahmen.

Außerdem ist der KID dafür zuständig die Gruppe der Bereitschaftspflegefamilien zu betreuen und das Funktionieren dieses wichtigen Systems zu gewährleisten.

### Netzwerke im Kinderschutz

Parallel zum internen §8a-Verfahren und den damit verbundenen organisatorischen Regelungen ist der FBEK zuständig für das Funktionieren aller mit Kinderschutz befassten Netzwerkstrukturen. So liegt z.B. die Geschäftsführung des „AK Gewalt gegen Kinder“ in der Verantwortung der FBEK-Leitungskräfte. In diesem AK wirken alle Institutionen und Dienste mit, die mit Gewalt gegen Kindern zu tun haben, wie z.B. das Familiengericht, Kinderklinik, sozialpädiatrisches Zentrum, Polizei, verschiedene Beratungsstellen, usw.

Die FBEK-Fachkräfte wirken insbesondere in den regionalen Netzwerken „Frühe Hilfen“ mit, die im Wesentlichen präventive Aspekte des Kinderschutzes im Blick haben. Die Federführung für die niederschweligen Frühen Hilfen liegt bei den JFBZ. Ziel aller Netzwerkarbeit in diesem Zusammenhang ist es, durch die gute Kenntnis der jeweiligen Aufgaben und Möglichkeiten, und durch Absprachen für bestimmte Situationen, zu gewährleisten, dass Kinderschutzfälle effektiv bearbeitet werden können, und dass erforderliche Übergänge von einer Stelle zur anderen verbindlich organisiert sind.

## **6.2. Standortbestimmung für den Landkreis Tübingen**

Mit der Einführung des SGB VIII (1991) und auf der inhaltlichen Folie des 8. Jugendberichts (1990) hat die Jugendhilfe deutliche Entwicklungsschritte vollzogen. Fachliche Grundlage war das Konzept der Lebensweltorientierung und die daraus im 8. Jugendbericht abgeleiteten Strukturmaximen für die Jugendhilfe (Prävention, Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration, Partizipation). Das hat vielerorts und auch im Landkreis Tübingen zu einer deutlichen Veränderung der Jugendhilfestrukturen und der Arbeitsmethodik geführt. So haben sich z.B. im Hinblick auf den (lebensweltorientierten) Präventionsauftrag gemeinwesen- und

gruppenorientierte Arbeitsschwerpunkte sowie eine gut vernetzte Zusammenarbeit mit den Regeleinrichtungen vor Ort entwickelt.

### **6.3. Strukturelle Anforderungen an die zukünftige Kooperation und Vernetzung im Gemeinwesen**

Das Gemeinwesen wird so als gemeinsam gestaltbare Ressource verstanden und die Jugendhilfe über den § 1 des SGB VIII folgerichtig auch mit dem gesetzlichen Auftrag versehen, „dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“.

Es gilt demnach Strukturen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen, um gemeinsam in geteilter Verantwortung die dort entstehenden Fragen und Probleme, bis hin zu Krisen in räumlicher Nähe nachhaltig angehen zu können. Dabei ist fachlich eine gelingende Hilfe zur Selbsthilfe auch vor dem Hintergrund der o.g. Strukturmaximen handlungsleitend. In der Konsequenz muss also Beratungskapazität in den Sozialräumen für Kinder, Jugendliche und Familien und die mit Ihnen befassten Institutionen niederschwellig verfügbar und erreichbar sein und das in größerem Umfang als bisher. Nimmt die Jugendhilfe diese Herausforderung an - und dazu ist sie gesetzlich verpflichtet -, dann ist die Beratungsoffensive eine wichtige Antwort auf diese Veränderungen.

Nach wie vor wird es aber Haushalte geben, in denen beraterische Hilfen nicht ausreichen, vorhandene Problemlage oder Krisen so zu bearbeiten, dass es keiner anderer Hilfen mit höherer zeitlicher und/oder pädagogischer Interventionsstufe bedarf (z.B. Familienhilfe vor Ort, Fremdplatzierung eines Kindes).

Es ist daher auch nötig, die vorhandenen Strukturen bzw. Leistungsangebote der Freien Träger der Jugendhilfe gemeinsam so zu modifizieren, dass sie den Erfordernissen einer Ganztagesbetreuung, bzw. insbesondere einer Ganztagesbeschulung entsprechen. Hier gilt es (exkludierende) Doppelstrukturen zu vermeiden und die Regelstandorte im Wege eines Kapazitätsumbaus der Jugendhilfe sozialpädagogisch zu verstärken. Diese Entwicklung und Erprobung neuer flexibler Hilfestrukturen wird im Landkreis schon erprobt und umgesetzt (z.B. Öffnung und Integration der Sozialen Gruppenarbeit in den Ganztags-Schulalltag, Projekt BUS)

Hilfen müssen demnach vor allem an den „Kristallisationspunkten“ von Kindheit, d.h. den hauptsächlichen Aufenthaltsorten gedacht werden (Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder). Dies zieht eine entsprechende Abnahme der bisherigen Bedeutung der Sozialräume als „Lebenswelt“ nach sich.

Eine weitere wesentliche Folge der skizzierten Entwicklung ist, dass es einen rasch wachsenden intensiven Kommunikationsbedarf zwischen den gesellschaftlichen Institutionen und den Familien und Kindern geben wird, der in überwiegender Hinsicht, keinerlei Defizitorientierung aufweist, sondern informationsorientiert ist. Darüber hinaus wird der Beratungsbedarf der Regelinstitutionen insbesondere in Bezug auf den Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und ihren Familien aber auch vor dem Hintergrund der Inklusion deutlich steigen. Es ist auch deshalb notwendig, Beratungskapazitäten regional vorzuhalten, so wie dies mit der Beratungsoffensive realisiert wird.

#### **6.4. Erwartungen an die zukünftige Praxis und Chancen der Weiterentwicklung**

Die Kooperation mit den Regeleinrichtungen ist bei der Umsetzung der Beratungsoffensive und dem regionalen Ausbau der Erziehungsberatung von zentraler Bedeutung. Durch flexible Angebote in den Regeleinrichtungen sollen die Schwellen in die Beratung abgebaut und der Zugang für belastete Eltern erleichtert werden. Die Ausgestaltung dieser Angebote wird mit den Regeleinrichtungen angepasst an die Bedarfe der Familien vor Ort als gemeinsamer Entwicklungsprozess erfolgen. Es ist geplant, gemeinsam mit den Regeleinrichtungen tragfähige, verbindliche Vereinbarungen zu entwickeln, die Verfahrensabläufe im Einzelfall ebenso regeln, wie die übergreifende institutionelle Zusammenarbeit und die kleinräumige Jugendhilfeplanung.

##### Fallbezogene Kooperation im Beratungszusammenhang

Anknüpfend an die bisherigen Erfahrungen in der JFB soll über das Zusammenwirken im Einzelfall ein Kompetenz- und Wissenstransfer mit den betreuenden Regeleinrichtungerfolgen. Komplexe Verhaltensbesonderheiten bei Kindern und Jugendlichen, auf die in verschiedenen Systemen mit verschiedenen Zugängen des Verstehens und multimodalen therapeutischen sowie pädagogischen Konzepten eingegangen wird, erfordern eine übergreifende Verständigung der beteiligten Professionen und Institutionen.

Die langjährigen positiven Erfahrungen mit der für Eltern und Kinder sehr niederschweligen Hilfeform der ergänzenden Hilfen in Tageseinrichtungen für Kinder, die gerade auch von Familien mit hohen Belastungen und Risikokonstellationen sehr gut angenommen wird, fließen in die zukünftige konzeptionelle Gestaltung mit ein.

Die Kooperation der JFBZ mit den Schulen wird im Wesentlichen über die Brückenfunktion der Schulsozialarbeit erfolgen. Es wird die gemeinsame Aufgabe von Schulsozialarbeit, Lehrerschaft und den Beratungsfachkräften der JFBZ sein, eine gute Kultur des Zusammenwirkens zu entwickeln, um Eltern, Jugendlichen und Kindern den Weg in die Beratung zu ebnen. Verbindliche regelmäßige Kooperationsstrukturen zwischen der Schulsozialarbeit und den regionalen JFBZ gilt es entsprechend zu erarbeiten.

##### Einzelfallübergreifende Zusammenarbeit

Sozialraumorientierung als professionelle Haltung und dynamischer Prozess, der die Rat suchenden Familien maßgeblich mit einbezieht, soll auch zukünftig das fachliche Handeln der Jugendhilfe leiten. Mit niederschweligen breit gefächerten Präventions- und Beratungsangeboten werden die Fachkräfte der JFBZ in Regeleinrichtungen im Sozialraum präsent sein und können dort eine Vielfalt von Problemlagen aufnehmen. Besondere Potenziale für zukünftige Entwicklungen liegen im Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren (KiFaZ); daher wird eine enge Kooperation vor allem mit den Kitas, die Initiativen zum Ausbau zu Kinder- und Familienzentren mit integrierten Beratungsangeboten entwickeln, angestrebt.

In allen Kooperationsbereichen, die auch die ambulanten Hilfen zur Erziehung mit berühren, wird der FBEK auch zukünftig präsent sein und mitgestalten. Davon sind beispielsweise die Vernetzung mit Frühen Hilfen, Kindertageseinrichtungen, Schulen

und Familiengericht betroffen. Fachkräfte aus beiden Fachbereichen, JFBZ und FBEK, sollen daher ihre Kenntnisse in zahlreiche Netzwerke einbringen, bei der Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung weiterer infrastruktureller Maßnahmen mitwirken und das Ineinandergreifen unterschiedlicher Angebotsformen und Infrastrukturressourcen aktivieren.

Anknüpfend an die positiven Erfahrungen aus den Netzwerken der Frühen Hilfen sollen gegenseitige Qualifizierungsprozesse angestoßen werden, die Fachkräfte im interdisziplinären Austausch in ihrem Bemühen unterstützen, Kinder und Jugendliche mit Verhaltensbesonderheiten sowie belastete Familien inklusiv im Lebensfeld zu unterstützen, zu fördern und zu halten und dabei möglichst viele Ressourcen aus dem Sozialraum zu nutzen.

Für zukünftige Entwicklungskonzepte können trägerübergreifende Projekte, wie beispielsweise das „Beratungs- und Unterstützungssystem Projekt“ in der Tübinger Südstadt richtungsweisend sein. Hier sind verbindliche, strukturell verankerte Kooperationskonzepte Grundlage dafür, dass sich Jugendhilfeträger, Schule, Schulamt und Stadt gemeinsam engagieren, so dass eine effektive, tragfähige Verzahnung der verschiedenen Angebote ein gemeinsames Engagement für Kinder und Jugendliche mit Belastungen und Verhaltensbesonderheiten ermöglicht und gute Wirksamkeit entfaltet.

Ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg wird durch die Öffnung und Verlagerung der Sozialen Gruppenarbeit in die Schulen markiert, um Kinder noch besser in ihrem Lebensfeld zu erreichen, das sich - wie schon ausgeführt - zunehmend in die Ganztagschule hinein verlagert.

**Zusammenfassend** ist hervorzuheben, dass die Jugendhilfe im Landkreis Tübingen traditionell durch eine starke sozialräumliche Orientierung und Flexibilisierung der verschiedenen Angebotsstrukturen gekennzeichnet ist.

Von den Frühen Hilfen über eine landesweit überdurchschnittlich gut ausgebaute Betreuungsangebote für 0 bis 6 jährige Kinder, ein breitgefächertes Qualifizierungs- und Fortbildungsprogramm für ErzieherInnen, integrierte Hilfen in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Tagespflege, eine hohe Dichte von Ganztagschulen (auch mit Sozialer Gruppenarbeit als integrativem Bestandteil), einem sehr guten Ausbau der Schulsozialarbeit von der Grundschule bis zur Berufsschule, einer innovativen Jugendförderung und hoch qualifizierten Jugendberufshilfe ist die Ausgangssituation im Landkreis Tübingen sehr gut. Der Boden für weitere Qualitätsentwicklung ist bereitet. Die Beratungsoffensive nimmt diesen hohen Jugendhilfestandard im Landkreis Tübingen auf und entwickelt ihn fachlich konsequent fort.

## **7. Literatur**

Arnold, Jens (2014): Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung (Wir.EB). Hintergründe und Ziele des Projekts. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 2, S. 10 – 14.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (1999): Qualitätsprodukt Erziehungsberatung. Empfehlungen zu Leistungen, Qualitätsmerkmalen und Kennziffern. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Qs – Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe, Heft 22. Bonn.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2002): Erziehungsberatung als allgemeines Infrastrukturangebot. Zum Elften Kinder- und Jugendbericht. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 2, S. 3 – 6.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2011): Aufgaben der Teamassistentin im Sekretariat der Erziehungsberatungsstelle. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 2, S. 4 – 9.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012a): Familie und Beratung. Memorandum zur Zukunft der Erziehungsberatung. Fürth: bke.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012b): Schutz der Daten von Kindern und Jugendlichen. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen. Heft 1, S. 14 – 17.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2002a): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Stuttgart: Kohlhammer.

Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2002b): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin: BMFSFJ.

Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin: BMFSFJ.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JMFK) (2014): Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Beschluss vom 22./23. Mai 2014 in Mainz.

Hinte, Wolfgang (2006): Sozialraumorientierung. Stand und Perspektiven. In: Kalter, Birgit;

Hundsatz, Andreas (Hrsg.) Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 6. Weinheim und München: Beltz Juventa, S. 207 – 224.

Menne, Klaus (2014): Der Beitrag der Erziehungsberatung. Zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 1, S. 12 – 18.

Schraper, Christian (Hrsg.): Was leistet Sozialraumorientierung? Konzepte und Effekte wirksamer Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 21-40.

Utecht, Christine (2014), Effektive Kooperation - Die Umstrukturierung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen einer Beratungsoffensive, in: Hundsatz, Andreas (Hrsg.) Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 10. Weinheim und München: Beltz Juventa, S. 18 – 35.

# Klärungs- und Beratungsprozess in einem Jugend- und Familienberatungszentrum

